

I. Gültigkeit

Für alle Rechtsgeschäfte im Bereich Krank + Logistik mit der Richard Rank GmbH & Co. KG (im Folgenden „Rank“ genannt) sind die folgenden Bedingungen maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Auf Privatpersonen und Verbraucher sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit gültig, soweit die einzelnen Klauseln gegenüber Privatpersonen und Verbrauchern nach dem BGB anwendbar sind. Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind darüber hinaus gültig mit Zusendung einer Auftragsbestätigung, welche parallel zum Auftrag an den Auftraggeber verschickt wird, insbesondere dann, wenn mit Arbeiten unter Umständen bereits begonnen wurde, bevor eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten explizit erfolgt ist oder bevor eine Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftraggeber von Seiten der Richard Rank Kran + Logistik GmbH & Co. KG erfolgt ist.

Ergänzend und was ihren Inhalt anbetrifft, vollumfänglich gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Richard Rank Kran + Logistik GmbH & Co. KG für sämtliche Rechtsgeschäfte im Bereich der Geschäftstätigkeit der Richard Rank Kran + Logistik GmbH & Co. KG die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Krank & Transport 2013/aktueller Stand 01.10.2013) allerdings jeweils in der aktuell gültigen Fassung der Bundesfachgruppe Schwertransporte & Kranarbeiten und zwar in der Variante, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses downloadfähig auf der Internetseite der Richard Rank Kran + Logistik GmbH & Co. KG (www.rankkran.de) downloadfähig zur Verfügung gestellt werden.

II. Angebot, Auftragserteilung, Kalkulation und Preise

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Mündliche Abreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Sämtlichen Angeboten liegt – sofern nicht eine konkrete Pauschalpreisvereinbarung zugrunde gelegt wird – die Vereinbarung von Einheitspreisen zugrunde, wobei die im Rahmen eines Auftrags durchgeführten Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Sofern für die Ausführung von Aufträgen Genehmigungen von Behörden notwendig sind, steht und fällt der Auftrag mit Erteilung dieser Genehmigung, insbesondere sofern Genehmigungen nach § 70 StVZO oder § 29 StVO notwendig sind.

Sämtliche Preiskalkulationen der Firma Rank gründen auf Angaben des Auftraggebers. Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Änderungen des Auftrags berechtigen zu einer Korrektur der Abrechnungspositionen. Hinsichtlich erteilter Angebote besteht eine Bindung für einen Zeitraum von sechs Wochen hinsichtlich der im Angebot angegebenen Preise. Danach ist die Firma Rank zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.

Klargestellt wird, dass im Rahmen der Abrechnung durch Rank – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – auch Wartezeiten und Fahrzeiten zum Auftragsort und vom Auftragsort weg als Einsatzzeit gelten und mangels anderweitiger konkreter schriftlicher Vereinbarung grundsätzlich zu vergüten sind.

III. Leistungszeit/Verzug

Hinsichtlich sämtlicher zu erbringenden Leistungen gelten vereinbarte Leistungszeiten als unverbindlich, es sei denn, dass Rank gegenüber dem Auftraggeber einen Fixtermin schriftlich als solchen für die Leistungserbringung vereinbart hat.

Folglich haftet Rank für Leistungsverzögerungen nur insoweit, als die Verzögerung auf ein im Verantwortungsbereich von Rank liegenden Verschulden gründet und der Auftraggeber einen daraus entstehenden Schaden nachzuweisen hat. Rank bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens jederzeit vorbehalten.

Wird die von Rank geschuldete Leistung zwingend durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände wie unabwendbare Ereignisse, Witterungsbedingungen und höhere Gewalt beeinträchtigt, so verlängert sich zu Lasten des Auftraggebers die vereinbarte Leistungszeit. Sofern sich dies nicht ohnehin gegenüber einem Beauftragten des Auftraggebers vor Ort ergibt, wird Rank den Auftraggeber von der Verzögerung unterrichten. Sofern im Rahmen einer Verzögerung Rank kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist, ist eine Haftung für Verzögerungen ungeachtet dessen auf die Höhe des voraussichtlichen Auftragsvolumens beschränkt.

IV. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Die Firma Rank ist zu einer Kündigung des Auftrags jederzeit berechtigt, wenn sich bereits vor oder während der Vertragsdurchführung eine Situation ergibt, nach welcher der Auftrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise vollzogen werden kann. Dies gilt besonders dann, wenn im Rahmen des Einsatzes der Gerätschaften von Rank eine Schädigung eigener oder fremder Wirtschaftsgüter in Betracht kommt und wenn diese in Betracht kommende Schädigung nicht von vorn herein im Rahmen des Vertragsschlusses bereits absehbar und soweit diese neu eingetretene Situation nicht durch Rank zu vertreten ist.

Im Fall einer solchen Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, die bei Rank entstandenen Aufwendungen für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen zu entrichten. Mit einer derartigen Kündigung einhergehende Schadenspositionen können Rank gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Umgekehrt ist der Auftraggeber nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung des Auftrags berechtigt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und unter Angabe eines Kündigungsgrundes. Soweit dieser Kündigungsgrund nicht im Sphärenbereich von Rank liegt, ist gleichwohl die vereinbarte Vergütung gegenüber der Firma Rank auf Basis der vorgesehenen Kalkulation innerhalb des Auftrags – sofern nachweislich überschreitend – in der gebotenen Höhe zu entrichten.

Dem Auftraggeber ist im Falle einer Kündigung basierend auf einem von ihm vertretenen Grund ein Abzug ersparter Aufwendungen von Rank ebenso wenig erlaubt, wie der Abzug im Rahmen eines anderweitigen Einsatzes erzielter oder schuldhaft nicht erzielter Erlöse.

V. Regelungen im Rahmen der Durchführung des Auftrags

Neben dem explizit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte & Kranarbeiten vereinbarten Regelungen im „besonderen Teil“ bzw. im Rahmen der jeweiligen Pflichten gelten folgende ergänzenden zusätzlichen Regelungen:

- (1.) Sämtliche Vorarbeiten, die im Rahmen der Auftragsdurchführung notwendig sind und sämtliche technischen Voraussetzungen sind auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers herzustellen und während der Auftragszeit aufrecht zu erhalten. Sämtliche Vorarbeiten sind durch den Auftraggeber zu erbringen.

- (2.) Der Auftraggeber hat die Pflicht, vor Durchführung des Auftrags in schriftlicher Form eine von seiner Seite verantwortliche Person zu benennen bzw. muss diese Person am Arbeitsort legitimiert sein, durch eigene Unterschrift für die Abnahme der Leistung und Koordination des Auftrags zu zeichnen. Sämtliche Erklärungen der benannten Person gegenüber den Mitarbeitern von Rank sind dem Auftraggeber zuzurechnen.
- (3.) Sämtliche vom Kunden im Rahmen der Arbeiten zur Verfügung gestellten Werkzeuge und technische Ausrüstungen, wie z. B. Anschlagmittel, Anschlagpunkte oder Ösen sind – soweit sie Verwendung finden – dem Verantwortungs- und Haftungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen. Er hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Rank lehnt jegliche in diesem Zusammenhang sich ergebenden Schadenersatzansprüche ab, ist seinerseits aber berechtigt, in Verbindung mit ungeeignetem Werkzeug eingetretene Schäden an seinen Arbeitsmitteln und Geräten gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- (4.) Rank ist im Einzelfall berechtigt, erteilte Aufträge durch Subunternehmer durchführen zu lassen, ohne dass diesbezüglich – wenn die Durchführung der Arbeiten nach gleichen Kriterien wie gegenüber Rank beauftragt erfolgt – der Auftraggeber hierrüber informiert werden muss.
- (5.) Sofern der Auftraggeber oder eine von ihm legitimierte verantwortliche Person vor Ort Weisungen erteilt, gelten diese Weisungen als Weisungen für die der Auftraggeber gerade zu stehen hat. Sofern Weisungen des Auftraggebers oder einer von ihm beauftragten Person nicht zum vom Auftraggeber gewünschten Arbeitsergebnis führen, übernimmt Rank diesbezüglich keine Verantwortung. Der mangelnde Auftragsersfolg kann Rank in einem solchen Fall nicht entgegeng gehalten werden.
- (6.) Es ist parallel zu den ergänzend geltenden Bedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte & Kranarbeiten noch einmal zu betonen, dass der Auftraggeber dafür einsteht, dass sämtliche Verhältnisse vor Ort, insbesondere Boden- und Platzverhältnisse sowie Zufahrtswege – soweit diese nicht öffentliche Straßen und Wege sind – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Auftragsdurchführung gewährleisten. Der Auftraggeber haftet dafür, dass insbesondere Kranstandplätze sowie Be- und Entladeorte den notwendigen Anforderungen gerecht werden. Es muss entsprechende Tragfähigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Unwägbarkeiten durch den Auftraggeber hergestellt werden. Der Auftraggeber haftet mangels Einhaltung der genannten Voraussetzungen für daraus ergebende Schäden auch gegenüber Dritten und hat insofern Rank von jeder Inanspruchnahme aufgrund Beeinträchtigung beim Auftraggeber selbst oder ggf. gegenüber Dritten freizustellen.
- (7.) Rank hat nicht die Verpflichtung, sich im Rahmen des Auftrags darum zu kümmern, ob mit Gerätschaften, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind, Grundstücke, nicht öffentliche Straßen und Plätze ggf. befahren werden müssen. Genehmigungen und Einverständniserklärungen von Eigentümern oder öffentlichen Stellen sind durch den Auftraggeber beizubringen. Sollten sich aus einer Zuwiderhandlung Ansprüche vom berechtigten Eigentümer oder sonstigen Dritten aus der unbefugten Nutzung eines Zufahrtsweges ergeben, dann hat der Auftraggeber Rank hiervon frei zu stellen. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind durch den Auftraggeber ebenfalls durchzuführen. Sofern Ansprüche wegen Zuwiderhandlungen des Auftraggebers gegen vorstehende Maßnahmen im Raum stehen, hat der Auftraggeber Rank diesbezüglich von jeglicher Haftung frei zu stellen.

VI. Haftungsrechtliche Regelungen

Ergänzend zu den im besonderen Teil der Regelungen der Bundesfachgruppe Schwertransport und Kranarbeiten aufgestellten Verpflichtungen gelten folgende Regelungen zur Haftung:

- (1.) Rank verpflichtet sich alle Aufträge nach den Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten durchzuführen.
- (2.) Rank haftet für Schäden am Hebezug entsprechend seiner bestehenden Versicherung sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wird bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 600.000,00 €. Versicherungsverträge mit höheren Versicherungssummen können im Einzelfall ausschließlich im Rahmen des Vertragsschlusses auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen werden. Der Auftraggeber hat allerdings hier explizit auf einer schriftliche Erhöhung der Versicherung zu bestehen. Sofern Rank eine höhere Versicherungssumme nicht schriftlich bestätigt hat, kann sich der Auftraggeber hierauf nicht berufen. Klargestellt wird, dass eine Mitteilung des Auftraggebers über den Wert einer im Rahmen des Auftrags zu bearbeitenden Komponente keineswegs eine über die genannte Versicherungssumme hinausgehende Haftung von Rank begründet.
- (3.) Für Personen- und Sachschäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Rank verursacht werden, besteht Haftung im Rahmen der von Rank abgeschlossenen Haftpflichtversicherung bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 100.000.000,00 € pro Schadenereignis (gedeckt auf 15.000.000,00 Euro für Personenschäden).
- (4.) Nicht von der Haftung umfasst sind mittelbare Schäden, die vor Vertragsschluss bzw. Entstehen einer schädigenden Handlung nicht prognostizierbar waren, soweit diese mittelbaren Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- (5.) Sämtliche Schäden, die in Verbindung mit einer Tätigkeit von Rank an Rechtsgütern des Auftraggebers oder Dritter im Rahmen der Durchführung der Arbeiten entstehen, sind unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich gegenüber Rank mitzuteilen. Andernfalls behält sich Rank vor, mitgeteilte Ansprüche zurückzuweisen.

VII. Zahlung

- (1.) Sämtliche Rechnungen von Rank sind netto, spesenfrei und ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit in der Rechnung kein Zahlungsziel angegeben ist. Sämtliche in Angeboten angegebenen Preise verstehen sich zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Mit Ablauf von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gerät der Auftraggeber dergestalt in Verzug, dass Rank ab diesem Zeitpunkt berechtigt ist, für alle Forderungen Fälligkeitszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz, jedoch mindestens 10 % zu berechnen. Rank ist außerdem berechtigt, eventuell noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten und ist auch berechtigt, seine Arbeitsgeräte und Mitarbeiter auf Kosten des Auftraggebers vom Auftragsort abzuziehen. Aus dem Auftragsverhältnis Rank noch zu stehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Daneben hat Rank das Recht, mangels Zahlung 25 % des restoffenen Auftragsvolumens gegenüber dem Auftraggeber noch als Schadenersatz abzurechnen, wobei es dem Auftraggeber vorbehalten bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Umgekehrt hat Rank auch das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, wenn ein höherer Schaden nachgewiesen wird.
- (2.) Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Ansprüchen gegenüber Rank ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VIII. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und rechtliche Vereinbarungen

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten – auch aus Wechsel- und Scheckprozessen – ist ausschließlich Weiden, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass personen- und firmenbezogene Daten von Rank gespeichert werden, wobei Rank allerdings zusichert, diese Daten nur insoweit zu nutzen, als dies für die Abwicklung des Geschäfts zwischen den Parteien notwendig ist.